

Merkblatt – Nächstes Rechnungsjahr (2024)

Gerne erinnern wir Sie daran, dass der Stiftungsaufsichtsbehörde die folgenden Unterlagen innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung eingereicht werden müssen, das heisst bis **30. Juni 2025**:

1. Jährlicher Tätigkeitsbericht (oder Protokolle der Stiftungsratssitzungen);
2. Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) gemäss den Artikeln 959 ff. des Obligationenrechts (SR 220);
3. Bericht der Revisionsstelle (im Original) inklusive Anhänge oder, für revisionsbefreite Stiftungen, vollständig ausgefüllte Bescheinigung der Befreiung;
4. Protokoll des Stiftungsrats über die Genehmigung der Rechnung und der Geschäftsführung; *Dieses muss eine Namenliste aller an der Sitzung an- oder abwesenden Personen (ob entschuldigt oder nicht) mit ihrer Funktion enthalten. Allfällige Gäste ohne Stimmrecht müssen ebenfalls namentlich genannt und als solche kenntlich gemacht werden.*
5. Auflistung der Vergütungen, die dem Stiftungsrat und/oder der Geschäftsleitung direkt oder indirekt überwiesen wurden. *Diese muss alle Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR enthalten. Anzugeben sind die Gesamtsumme der Vergütungen und die Vergütung der einzelnen Mitglieder mit Angabe von Name und Funktion.*

Alle Unterlagen müssen gemäss dem zu diesem Zweck vorgesehenen Unterschriftenmodus unterzeichnet sein.

Sie können uns die Unterlagen per Post oder im Format PDF per E-Mail an die Adresse asf@fr.ch zustellen. Werden sie uns per E-Mail zugestellt, so muss der Bericht der Revisionsstelle mit einer gültigen elektronischen Unterschrift versehen sein. Sie können ebenfalls auf eine gesicherte E-Mail-Plattform (IncaMail, PrivaSphere Secure Messaging) zurückgreifen.

Wenn die oben aufgeführten Unterlagen nicht innert der Frist von 6 Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung eingereicht werden, leitet unsere Behörde ein Ermahnungsverfahren ein, für das eine Mindestgebühr von **CHF 100.–** erhoben wird.

Um die Einleitung eines Ermahnungsverfahrens zu vermeiden, kann bei unserer Behörde eine Fristverlängerung beantragt werden. Der Antrag muss vor Ablauf der Frist von 6 Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung bei uns eingehen.

Abschliessend erinnern wir daran, dass die Stiftungsorgane unsere Behörde sofort über jedes Ereignis informieren müssen, das die Einschätzung der Stiftungssituation wesentlich beeinflussen kann oder ein rasches Eingreifen erfordert. Insbesondere ist der Stiftungsrat angehalten, unsere Behörde sofort unverzüglich zu informieren, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Stiftung droht.

Rechtsgrundlagen

Art. 80 ff. des Zivilgesetzbuches (SR 210) und Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen (SR 211.121.3)

Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SGF 210.1) und Verordnung über die Aufsicht über die Stiftungen (SGF 211.5.11)